

11.11.2022 | Düsseldorf: AG MedR ArbeitsG Berufsrecht & Vertragsgestaltung

Gestaltungsfragen bei der Übertragung von Zulassungen

Hannes Hasselbach, LL.M.
in Vertretung für FA für Medizinrecht Hans-Arthur Müller

Gestaltungsfragen bei der Übertragung von Zulassungen

Themenübersicht

1. Zulassungsrechtliche Vorgaben
2. Beschluss des BGH v. 09.11.2021 – VIII ZR 362/19
3. Verkauf der hälftigen Vertragsarztpraxis

1. Zulassungsrechtliche Vorgaben

Das Nachbesetzungsverfahren

- Rechtsgrundlage: § 103 Abs. 3a, 4 SGB V
- Anwendungsbereich:
 - gesperrter Planungsbereich (§ 103 Abs. 3a S. 1 SGB V)
 - auch bei hälftigem Verzicht auf Zulassung (§ 103 Abs. 3a S. 2 SGB V; BSG Urt. v. 30.10.2019 – B 6 KA 14/18 R)
 - auch für Psychotherapeuten (§ 72 Abs. 1 SGB V)
 - nicht für Zahnärzte (§ 103 Abs. 8 SGB V)

3

1. Zulassungsrechtliche Vorgaben

Das Nachbesetzungsverfahren

- Voraussetzungen:
 1. Fortführungsfähige Praxis → vorhandenes Praxissubstrat:
nach BSG Urt. v. 29.9.1999 – B 6 KA 1/99 R, *juris* Rn. 40:
 - „Besitz bzw. Mitbesitz von Praxisräumen“
 - „Ankündigung von Sprechzeiten“
 - „tatsächliche Entfaltung einer ärztlichen Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen“
 - „Bestehen der für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im jeweiligen Fachgebiet erforderlichen Praxisinfrastruktur in apparativ-technischer Hinsicht“

4

1. Zulassungsrechtliche Vorgaben

Das Nachbesetzungsverfahren

- Voraussetzungen:
 2. Fortführungswille als Vertragsarzt für mindestens 5 Jahre (BSGE 115, 57)
 3. Kontinuität des Praxisbetriebs setzt **grds.** voraus, dass der „Nachfolger eines ausscheidenden Vertragsarztes **auf Dauer die bisherigen Patienten in denselben Praxisräumen mit Unterstützung desselben Praxispersonals und unter Nutzung derselben medizinisch-technischen Infrastruktur behandelt oder zumindest behandeln will**“ (BSG, Urt. v. 20.03.2013 – B 6 KA 19/12 R)

5

1. Zulassungsrechtliche Vorgaben

Das Nachbesetzungsverfahren

- Voraussetzungen:
 3. Kontinuität des Praxisbetriebs: ausnahmsweise
 - andere Ortswahl
 - anderes Praxispersonal
 - ...bei Vorliegen eines sachlichen Grundes!

6

1. Zulassungsrechtliche Vorgaben

Das Nachbesetzungsverfahren

Sonderfall: Teilweiser Praxiserwerb: BSG Urt. v. 24.10.2018 – B 6 KA 28/17 R, *juris* Rn. 24:

„Wenn der Arzt seine Praxis nicht vollständig aufgibt, sondern seinen Versorgungsauftrag lediglich auf die Hälfte reduziert, wird die Kontinuität des hälftigen Praxisbetriebs und die Fortsetzung der Tätigkeit des übernehmenden Arztes am bisherigen Praxisort vielfach nicht ohne Weiteres zu realisieren sein. Umso mehr wird die Erfüllung des Merkmals der Praxisfortführung in einer solchen Konstellation regelmäßig davon abhängig sein, dass der Arzt, der die halbe Praxis übernimmt ... , einen Teil des Patientenstamms übernimmt.“

7

1. Zulassungsrechtliche Vorgaben

Das Nachbesetzungsverfahren

- Ausnahmeweise (-), wenn „aus Versorgungsgründen nicht erforderlich“ (§ 103 Abs. 3a S. 3 SGB V):
 - durchschnittliche Fallzahlen sprechen für Versorgungsrelevanz (BSG Urt. v. 27.06.2018 – B 6 KA 46/17 R)
- Isolierte Zulassung ist nicht übertragbar (BSGE 85, 1)
 - Nichtigkeit gem. § 134 BGB (OLG Hamm Urt. v. 23.11.2004 – 27 U 211/03)
 - Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 BGB (*Ladurner, Ärzte-ZV, 2017, § 24 Rn. 10*)

8

2. Beschluss des BGH v. 09.11.2021 – VIII ZR 362/19

Sachverhalt – Vertragl. Regelung

- Verkauf ausschließlich des „Patientenstamms“
- Übergabe der Patientenkartei (Zwei-Schrank-Modell)
- „Werbemaßnahmen“:
 - Weiterleitung auf Domain des Käufers
 - Weiterleitung auf Telefonanschluss des Käufers
 - Patienten-Rundschreiben der Verkäuferin (Empfehlung zur Weiterbehandlung durch Käufer)
- salvatorische Klausel

9

2. Beschluss des BGH v. 09.11.2021 – VIII ZR 362/19

Hinweise des BGH

- § 8 V BO-ZÄ-BY: „Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder eine sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.“
- „Bereits“ nach § 2 Abs. 8 MBO-Z, § 31 MBO-Ä „ist der hier im Streit stehende Verkauf eines Patientenstamms – anders als der Verkauf einer Arztpraxis im Ganzen ... – rechtlich nicht möglich.“
- Rechtsfolge: Nichtigkeit gemäß § 134 BGB

10

2. Beschluss des BGH v. 09.11.2021 – VIII ZR 362/19

Hinweise des BGH

- Weiter Zuweisungsbegriff: *„jede Einwirkung auf den Patienten mit der Absicht ..., dessen Wahl unter Ärzten oder anderen Leistungserbringern zu beeinflussen.“*
- *„vereinbarten Werbemaßnahmen“* sind *„entgeltliche Zuweisung ... Dies verstärkt die zusätzlich vereinbarte Übergabe der Patientenkartei.“*
- *„Bei einem Patientenstamm handelt es sich, anders als bei einer Arztpraxis, nicht um eine dem veräußernden Arzt zugeordnete und von Art. 14 GG grundrechtlich geschützte Rechtsposition.“*

11

2. Beschluss des BGH v. 09.11.2021 – VIII ZR 362/19

Beurteilung

- Goodwill ≠ Patientenstamm
- Goodwill: Patientenstamm ist Kernbestandteil, aber darüber hinaus Teil einer Gesamtheit bestehend aus Betriebsorganisation, Mitarbeiterbeziehungen, Vertragsbeziehungen mit Dritten, Bekanntheit des Praxisstandorts ... und daraus resultierende Erwerbsmöglichkeiten
- Arztpraxis im Ganzen = grds. materielle + immaterielle Werte
- Abgrenzung: „Praxisübernahme“ vs. „Patientenmitnahme“ oder „Zulassungshandel“

12

3. Verkauf der hälftigen Vertragsarztpraxis

Beispielhafter Sachverhalt

- Verkäufer betreibt im gesperrten Planungsbereich radiologische Einzelpraxis mit vollem Versorgungsauftrag mit CT und MRT
- GKV-Fallzahlen entsprechen dem Fachgruppendurchschnitt
- Käufer ist Radiologe ohne Zulassung
- Käufer soll hälftigen Praxisanteil erhalten, **ohne** materielle Werte, Verträge und Personal zu übernehmen
- Käufer will eigene Praxis in räumlicher Nähe (Patienteneinzugs-/Zuweisergebiet) zur Verkäuferpraxis betreiben

13

3. Verkauf der hälftigen Vertragsarztpraxis

Beispielhafte vertragl. Regelungen

- Übernahmezeitpunkt nebst aufschiebender Bedingung
- Kaufpreis
- **keine** Übernahme von materiellen Werten, Forderungen/Verbindlichkeiten, Verträgen und Personal
- keine Übergabe der Patientenkartei
- keine „Werbemaßnahmen“ i. S. d. BGH
- salvatorische Klausel

14

3. Verkauf der hälftigen Vertragsarztpraxis

Vertragsinhalt

(1) Der Verkäufer verkauft den ideellen Wert seines mit einer hälftigen Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung verbundenen Praxisanteils an den Käufer, der diesen Kauf annimmt. Der ideelle Wert setzt sich u. a. aus den Patientenkontakten der Praxis des Verkäufers, der Berechtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung und der hiermit einhergehenden Erwerbchancen zusammen.

15

3. Verkauf der hälftigen Vertragsarztpraxis

Vertragsinhalt

(2) Hierzu wird der Verkäufer auf seine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung zur Hälfte verzichten, insoweit die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens gem. § 103 Abs. 3a, 4 SGB V beantragen und alle erforderlichen Handlungen/Erklärungen vornehmen, um die Nachbesetzung der hälftigen Zulassung durch den Käufer zu ermöglichen.

16

3. Verkauf der hälftigen Vertragsarztpraxis

Rechtliche Beurteilung

1. Zulassungsrecht:

- Gesperrter Planungsbereich (+)
- Hälftige Zulassung (+)
- Praxissubstrat (+)
- Fortführungswillen (+)
- Kontinuität? BSG B 6 KA 28/17 R, *juris* Rn. 24:

*Umso mehr wird die Erfüllung des Merkmals der Praxisfortführung in einer solchen Konstellation **regelmäßig davon abhängig** sein, dass der Arzt, der die halbe Praxis übernimmt ... , **einen Teil des Patientenstamms übernimmt.***

17

3. Verkauf der hälftigen Vertragsarztpraxis

Rechtliche Beurteilung

2. BGH-Beschluss v. 09.11.2021 - VIII ZR 362/19 – einschlägig?

- „Verkauf einer Arztpraxis im Ganzen“? Wohl (-)
- Zuweisung gegen Entgelt wegen „Veräußerung eines Patientenstamms“? Wohl (-)

3. „Zulassungshandel“?

18

3. Verkauf der hälftigen Vertragsarztpraxis

Sachverhaltsabwandlungen

1. Verkauf ausschließlich ideeller Werte, aber Käufer und Verkäufer begründen eine Praxisgemeinschaft (vgl. § 33 Abs. 1 Ärzte-ZV)
2. Verkauf auch materieller Werte, ggf. Übernahme von Mitarbeitern

19

3. Verkauf der hälftigen Vertragsarztpraxis

Gestaltungsvariante

- der Verkäufer verzichtet auf seine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung zur Hälfte und bewirbt sich in dem von ihm beantragten Nachbesetzungsverfahren mit dem Käufer als anzustellenden Arzt (vgl. § 103 Abs. 4b S. 4 SGB V)
- der Verkäufer beantragt sobald als möglich die genehmigte Anstellung des Käufers in eine Zulassung umwandeln, ohne ein Nachbesetzungsverfahren zu beantragen (vgl. § 95 Abs. 9b SGB V)
- der Käufer beantragt sobald als möglich den erworbenen Vertragsarztsitz an den von ihm gewünschten Ort verlegen (vgl. § 24 Abs. 7 Ärzte-ZV)

20

Preißler Ohlmann & Partner mbB Rechtsanwälte
Alexanderstraße 26
90762 Fürth
Telefon: 09 11 | 74 0 76 0
Telefax: 09 11 | 74 0 76 76
E-Mail: kanzlei@proh.de
Internet: www.medizinrecht-kanzlei.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Hannes Hasselbach, LL.M.

Rechtsanwalt